

Benutzungsordnung
für das Kreisarchiv des Landkreises Emsland
(geändert durch die Satzung des Landkreises Emsland
zur Umstellung von Satzungen auf Euro vom 25.06.2001)

Gemäß §§ 7, 9 und 36 NLO hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung vom 27.06.1994 folgende Benutzungsordnung für das Kreisarchiv als Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die private Benutzung des Archivs des Landkreises Emsland (Kreisarchiv).
- (2) Die Benutzung des im Kreisarchiv aufbewahrten Archivguts ist grundsätzlich jeder Person gestattet, die es zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen will oder sonst ein berechtigtes Interesse geltend macht und sich verpflichtet, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- (3) Archivgut im Sinne dieser Benutzungsordnung ist amtliches oder privates Schriftgut und beigeschlossene Gegenstände, deren Kopie auf Film, Papier oder anderen Datenträgern, Ton- und EDV-Datenträger, Filme, Fotos und Karten sowie Findbücher, das im Kreisarchiv aufbewahrt wird.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. 18/1993, S. 129 ff.) in seiner jeweils gültigen Fassung werden auf diese Benutzungsordnung angewendet.

§ 2
Benutzungsantrag

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin stellt einen Antrag auf Benutzungserlaubnis auf dem im Kreisarchiv vorgehaltenen Vordruck. Dabei sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin gibt mit dem Benutzungsantrag eine Verpflichtungserklärung darüber ab, dass er/sie bestehende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte und die Bestimmungen des Datenschutzes und des Schutzes der berechtigten Interessen Dritter beachten wird und bei Verletzung dieser Rechte dafür einsteht.
- (3) Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen aller Art, die unter Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs entstanden sind, 1. das Kreisarchiv als Quelle anzugeben, 2. ein kostenfreies Belegstück für das Kreisarchiv abzuliefern.
- (4) Auf Verlangen hat sich der Nutzer/die Nutzerin auszuweisen.

§ 3
Benutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung von Archivgut erteilt die Archivleitung.

- (2) Die Erlaubnis gilt für das laufende Kalenderjahr und nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Bei Wechsel des Arbeitsthemas ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bei Ablehnung des Antrages werden dem Nutzer/der Nutzerin die Gründe mitgeteilt.

§ 4

Benutzungsbeschränkungen

- (1) Für die Benutzung von Archivgut gilt eine gleitende Schutzfrist von 30 Jahren, die bei amtlichem Schriftgut vom Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung ab rechnet. Archivgut, das älter als 30 Jahre ist, steht grundsätzlich zur Benutzung offen, soweit nicht durch Gesetze oder besondere Vorschriften etwas anderes geregelt ist.
- (2) Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach seiner letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden. Archivierte Niederschriften von Sitzungen der Kreisorgane oder Verschlussachen dürfen nur genutzt werden, wenn die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung aufgehoben worden ist.
- (3) Ist das nach den Absätzen 1 u. 2 geschützte Archivgut zur Person Betroffener geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Im übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen. Amtsträger in Ausübung ihres Amtes sind keine betroffenen Personen im Sinne dieser Benutzungsordnung.
- (4) Für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (Bundesgesetzbl. I S. 62) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Schutzfristen für Archivgut nach § 4 Abs. 1 - 5 dieser Benutzungsordnung können ausnahmsweise verkürzt werden, wenn
 1. kein Grund zur Annahme besteht, dass öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen oder
 2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.
- (6) Archivgut, das schon bei seiner Entstehung als Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keiner Schutzfrist.
- (7) Die Nutzung von Archivgut durch die Einrichtungen oder Stellen, von denen es übernommen worden ist, unterliegt keinen Einschränkungen nach dieser Benutzungsordnung.
- (8) Die Vorlage von Archivalien kann abgelehnt werden, wenn
 1. der Ordnungs- und Erhaltungszustand dies erfordert,
 2. der Forschungszweck auch durch Einsichtnahme in Druckwerke erreicht werden kann,

3. die Bestimmungen von Depositaverträgen oder andere Abmachungen mit aktenabgebenden Stellen einer Benutzung entgegenstehen.
- (9) Die Benutzung wird abgelehnt, wenn dadurch die berechtigten und schutzwürdigen Interessen Dritter oder des Landkreises Emsland gefährdet sind.

§ 5 Benutzung

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin wird archivfachlich beraten. Dazu gehören Hinweise auf Bestände bzw. einzelne Archivalien, die für das jeweilige Thema relevant sein könnten und die Vorlage der Findhilfsmittel. Ein Anspruch auf weitergehende Hilfe, z. B. das Lesen älterer Texte, besteht nicht.
- (2) Die Benutzung des Archivguts, der Findmittel und der Handbibliothek findet grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen des Kreisarchivs statt.
- (3) Der Nutzer/die Nutzerin bestellt die gewünschten Archivalien auf dem dafür vorgesehenen Vordruck. Die bestellten Archivalien werden in der Regel am gleichen Tag vorgelegt. Es besteht aber kein Anspruch darauf, dass sie in einer bestimmten Zeit oder in größeren Mengen vorgelegt werden.
- (4) Zur Benutzung können nach Ermessen der Archivleitung
 1. Archivalien im Original,
 2. Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
 3. Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (5) Archivgut, Findhilfsmittel und Bibliotheksbestände sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung ist beizubehalten. Schriftliche Markierungen oder sonstige Eintragungen, Durchzeichnen oder Ähnliches sind untersagt.
- (6) Essen, Trinken, Rauchen sind im Benutzerraum nicht gestattet. Unterhaltungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
- (7) Das Betreten der Magazinräume ist untersagt.

§ 6 Reproduktionen

Vom vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin Kopien angefertigt werden. Diese werden vom Archivpersonal erstellt. Die Reproduktionen sind ausschließlich für den privaten Gebrauch des Nutzers/der Nutzerin bestimmt. Eine Verwendung für Veröffentlichungen bzw. gewerbliche Zwecke bedarf der besonderen Erlaubnis. Hierfür kann ein Veröffentlichungsentgelt verlangt werden.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivgut auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8
Schriftliche Auskünfte

- (1) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien.
- (2) Ein Anspruch auf Beantwortung von Anfragen, die eine beträchtliche Bearbeitungszeit erfordern, besteht nicht. Dem Nutzer/der Nutzerin wird für derartige Fälle empfohlen, das Kreisarchiv persönlich aufzusuchen.

§ 9
Kosten

Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Emsland in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7, Abs. 2 der NLO handelt, wer den Bestimmungen des § 5, Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 dieser Benutzungsordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Meppen, 27.06.1994

LANDKREIS EMSLAND

Meiners
Landrat

Bröring
Oberkreisdirektor

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 16 am 15.07.1994/Nr. 16 am 31.07.2001 -